

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 537/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn A. B. alias: A. C., D. C.
2. der Frau E. B. alias: F. G.
3. des H. B., vertreten durch die Eltern
4. des I. B.,
J.
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwalt Ali Milantchi,
Lange Reihe 29, 20099 Hamburg, - K. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, -L. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
13. Februar 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Müller für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger sind nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige und ebenfalls nach eigenen Angaben Angehörige der religiösen Minderheit der Hindus. Die Kläger zu 1) und 2) sind in Kandahar geboren und reisten ebenfalls nach eigenen Angaben von Karachi / Pakistan kommend im Jahre 1999 nach Frankfurt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sodann hielten sie sich kurzzeitig in Hamburg auf, wo der Kläger zu 3) geboren wurde und begaben sich - ebenfalls nach eigenen Angaben - in die Niederlande, wo der Kläger zu 4) geboren wurde. Dort hielten sie sich nach eigenen Angaben von April 2000 bis zum 10.09.2005 auf. Am 27.09.2005 stellten sie in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag, den sie damit begründeten, sie befürchteten nunmehr, von den niederländischen Behörden, wo sie sich unter Alias - Personalien aufgehalten hätten, nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Dorthin könnten sie nicht zurückkehren, weil sie Angehörige der religiösen Minderheit der Hindus seien.

Der Kläger zu 1) sei zwei- bis dreimal von unbekanntem Moslems entführt, einige Stunden festgehalten und gegen Lösgeld freigelassen worden. Sie hätten auch Angst vor den Taliban.

Durch Bescheid vom 17.10.2005, zugestellt am 18.10.2005, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des AufenthG nicht vorliegen, setzte eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an.

Mit der am 01.11.2005 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren. Sie machen unter Vorlage von Gutachten des Dr. Mostafa Danesch, des Institut für Orient- und Asienwissenschaft und des Afghan Hindu und Sikh - Verbandes in Norddeutschland e.V. geltend, Angehörigen der religiösen Minderheit der Hindus sei eine Rückkehr in die Heimat nicht zumutbar. Sie würden dort einer existenziellen Gefährdung ausgesetzt werden.

Die Klägerin zu 2) leide unter einem Waschzwang als psychische Störung, was für sie sehr quälend sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 17.10.2005 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.10.2005 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG kann sich gem. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (sog. Drittstaatenregelung). Da die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und an sichere Drittstaaten (vgl. Anl. I zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG) angrenzt, ist von der Berufung auf das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG somit ungeachtet der Frage, über welchen sicheren Drittstaat die Einreise erfolgt ist, jeder Asylsuchende ausgeschlossen, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (vgl. BVerfGE 94, 49; BVerwGE 100, 23; 109, 174).

Hinsichtlich seiner Einreise treffen den Asylbewerber sowohl allgemeine als auch im Asylverfahrensgesetz geregelte besondere verfahrensrechtliche Mitwirkungsobliegenheiten in Form von Darlegungs- und Handlungsobliegenheiten. So ist der Asylbewerber gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und zwar auch dann, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Insbesondere ist er nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen. Er muss nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bei der Anhörung selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG solche über Wohnsitz, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling eingeleitet oder durchgeführt ist. Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG hat der Asylbewerber den zuständigen Behörden seinen Pass oder Passersatz sowie nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylVfG alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen sind nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 AsylVfG insbesondere Flugscheine und sonstige Fahrausweise sowie Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und solche über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet. Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG an der Grenze oder auf dem Flughafen bei einer Grenzbehörde (§ 18 Abs. 1 AsylVfG) um Asyl nachzusuchen. Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen.

Kommt der Asylbewerber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nach und legt er bei der Grenzbehörde an einem Flughafen oder bei der Außenstelle des Bundesamtes, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist (vgl. § 18 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), die in § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 AsylVfG benannte Dokumente vor, so hat er damit im Regelfall dargelegt, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Kommt der Asylbewerber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nach, so kann allein aus diesem Umstand nicht schon der Schluss gezogen werden, dass dem Asylbewerber der geltend gemachte Asylanspruch nicht zusteht. Denn an die Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheiten sind keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft. Insbesondere normieren die ge-

nannten Vorschriften keine Beweisführungspflicht des Asylbewerbers (vgl. BVerwGE 109, 174; Sächsisches OVG - Ur. v. 01.06.1999, Sächsisches VBI. 2000, 37).

Das Gericht ist im Rahmen der freien Überzeugungsbildung nach § 108 Abs. 1 VwGO nicht gehindert, die Angaben des Asylbewerbers zu seiner Einreise auf dem Luftweg ohne Vorlage von Reisedokumenten als wahr anzusehen (BVerwGE 109, 174; Sächsisches OVG aaO.). Doch hat es das Vorbringen, auf dem Luftweg eingereist zu sein, kritisch zu prüfen, wenn der Asylbewerber keine Reisedokumente vorgelegt hat oder er seinen Asylantrag nicht bei einer Außenstelle des Bundesamtes, die der Grenzbehörde des jeweiligen Flughafens zugeordnet ist (§ 18 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), gestellt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn er behauptet, die Beweismittel weggegeben zu haben, er sich demnach auf eine selbst geschaffene Beweisnot beruft.

Soweit die Vorgänge außerhalb des Herkunftsstaates und außerhalb des Verfolgungsgeschehens liegen, hat der Asylbewerber sie zur vollen Überzeugungsgewissheit des Gerichts nachzuweisen (§ 108 VwGO). Eine Überzeugungsbildung von einer Einreise auf dem Luftweg kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn der Asylbewerber in sich stimmige und nachvollziehbare Angaben zum Reiseweg macht (vgl. BVerwG - Ur. v. 10.05.1994 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170). Den Asylbewerber trifft insoweit die Darlegungslast, der er mit pauschalen Angaben nicht genügen kann. Diese Darlegungslast erstreckt sich insbesondere auf solche Tatsachen, die eine Überprüfung ermöglichen. So hat der Asylbewerber insbesondere anzugeben, unter welchem Namen und mit welcher Fluggesellschaft er eingereist ist, er hat Angaben zu machen über Ort und Zeit von Start und Landung des Flugzeugs und dazu, wie er das Flugzeug bestiegen und verlassen hat. Ebenso hat er die Nationalität des gefälschten Reisepasses - mitsamt des dort verzeichneten Namens - zu bezeichnen, mit welchem er eingereist sein will. Auch hat er Angaben dazu zu machen, wie die grenzpolizeiliche Kontrolle an dem betreffenden Flughafen abgelaufen ist. Spart ein Vortrag alle nachprüfbaren Momente aus, so spricht dies im Regelfall gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben. Andererseits folgt aus dem Fehlen von einigen der genannten Angaben nicht zwangsläufig, dass die Behauptung, auf dem Luftweg eingereist zu sein, unglaubhaft ist. So kann der Asylbewerber seiner Darlegungslast auch genügen, wenn er nachvollziehbare Gründe dafür anführt, warum er bestimmte Angaben nicht (mehr) machen kann. Im Übrigen bezieht sich die Darlegungslast auch auf die Gründe, weshalb er die geforderten Dokumente nicht vorlegen kann und weswegen er seinen Asylantrag nicht sofort bei der Grenzbehörde am Flughafen oder unverzüglich bei der dieser zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes gestellt hat.

Es ist in erster Linie Aufgabe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, bei der Aufnahme des Asylantrages sowie im Rahmen der Anhörung des Asylbewerbers auf die Vollständigkeit dieser Angaben hinzuwirken, da eine Überprüfung dieser Angaben bei dem jeweiligen Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nur noch begrenzt möglich ist, zumal viele Fluggesellschaften ihre Passagierlisten regelmäßig nur 6 Monate aufbewahren.

Sind die zu fordernden Angaben indes nicht aktenkundig, so ist es im Verwaltungsprozess - ungeachtet der Mitwirkungsobliegenheiten des Asylbewerbers - grundsätzlich Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären (§ 86 Abs. 1 VwGO) und im Rahmen seiner Überzeugungsbildung alle Umstände zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO), soweit dies im Einzelfall erforderlich und (noch) möglich ist (BVerwGE 109, 174). Die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten entbinden das Gericht grundsätzlich nicht von seiner eigenen Aufklärungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten durch die Beteiligten kann allerdings die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen. Ob und inwieweit zu der behaupteten Einreise weitere Ermittlungen anzustellen sind, entzieht sich einer generalisierenden Betrachtungsweise. Zu weiterer Sachaufklärung besteht insbesondere kein Anlass, wenn es an nachprüfbaren Angaben des Asylbewerbers fehlt. Liegen solche vor, so sind der lückenlosen Aufklärung durch nachträgliche Ermittlungen zwar Grenzen gesetzt. Nachträgliche Ermittlungen bei den entsprechenden Flughafenverwaltungen oder Fluggesellschaften zu den genauen Reisedaten, dem Flugzeugtyp, dem Transfer vom Flugzeug zum Flughafengebäude und dergleichen, können aber im Einzelfall geeignet sein, Indizien für oder gegen die Richtigkeit der Angaben des Asylbewerbers zu gewinnen und damit die Richtigkeit der Angaben des Asylbewerbers zu überprüfen.

Sind die Angaben lückenhaft und muss das Verwaltungsgericht die Einreise auf dem Luftweg deswegen für zweifelhaft halten, so muss es eine mündliche Verhandlung durchführen und versuchen, sich durch eine eigene Anhörung selbst einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit zu verschaffen (vgl. BVerwGE 109, 174). Auf den persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung kommt es auch deshalb an, weil gerade die nachprüfbaren Angaben zur Einreise sowie die Gründe, die für die Weggabe von Beweismitteln und dafür angeführt werden, dass der Asylantrag nicht im Flughafen gestellt wurde, sich in vielen Fällen in stereotyper Form gleichen. Aus der Stereotypie allein kann aber noch nicht auf die Unglaubhaftigkeit der Angaben geschlossen werden. Soweit es die Abfertigung und die Kontrollen auf dem Flughafen angeht, handelt es sich um Vorgänge, die tatsächlich an jedem Flughafen in ähnlicher Weise ablaufen. Dass der Schlepper vom

Asylbewerber bei der Einreise alle Unterlagen einschließlich des gefälschten Reisepasses zurückfordert, ist ebenfalls durchaus nachvollziehbar. Denn der Schlepper wird darauf bedacht sein, seine Spuren und damit auch die Spuren zum Einreiseweg zu verwischen. Auch lässt alleine der Umstand, dass der Asylbewerber keine oder sehr lückenhafte Erinnerung an Details der Flugreise hat und er nicht vorträgt, unter welchem Namen er eingereist sein will, noch nicht den Schluss zu, der Asylbewerber habe seine Einreise auf dem Luftweg erfunden. Dies kann im Einzelfall auch darauf zurückzuführen sein, dass sich der Asylbewerber in Anbetracht der Ungewissheit, ob seine beabsichtigte illegale Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen wird sowie aufgrund seiner Abhängigkeit von seinem Schlepper in einer psychisch angespannten Situation befunden haben mag.

Ist das Gericht letztlich nicht davon überzeugt, dass der Asylbewerber auf dem Luftweg eingereist ist und sieht es keinen Ansatzpunkt für eine weitere Aufklärung, so hat es die Nichterweislichkeit der behaupteten Einreise festzustellen und eine Beweislastentscheidung zu treffen. Dabei trifft den Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein (BVerwGE 109, 174; - so vorstehend insgesamt Sächsisches OVG - Ur. v. 28.08.2001 - A 4 B 4388/99).

Die Kläger, die erst sechs Jahre nach ihrer angeblichen Einreise über Frankfurt auf dem Luftweg einen Asylantrag im Bundesgebiet gestellt haben, konnten diese nicht belegen und verfügten auch über keinerlei Unterlagen. Sie trifft daher die volle Beweislast. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Den Klägern droht bei einer Rückkehr nach Afghanistan zum jetzigen Zeitpunkt nicht (mehr) die Gefahr politischer Verfolgung. Auf die Frage, ob und ab welchem Zeitpunkt eine solche staatliche Verfolgung z.B. durch die Taliban in Afghanistan vorgelegen hat, kommt es nicht mehr an, da maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage derjenige der letzten mündlichen Verhandlung bzw. bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung derjenige der Entscheidung des Gerichts ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Nach dem tödlichen Attentat auf den Nordallianz-Führer Achmed Schah Massud vom 9. September 2001, dem Anschlag auf das World Trade Center in New York vom 11. September 2001 und dem Anfang Oktober 2001 nachfolgenden US-amerikanischen Eingreifen in Afghanistan ist die Taliban-Herrschaft durch die Nordallianz mit Hilfe der Amerikaner u.a. nach der Einnahme Kabuls Mitte November und Kandahars Anfang Dezember 2001 umfassend und endgültig zerschlagen worden und ist nach der Afghanistan - Konferenz in Bad Godesberg im Dezember 2001 eine aus Vertretern verschiedener Volksstämme zusammen-

gesetzte erste Übergangsregierung unter dem gemäßigten Paschtunen Hamid Karsai für zunächst sechs Monate eingesetzt worden, die durch eine Internationale Friedenstruppe unterstützt wird und im späten Frühjahr 2002 nach einer großen Stammesversammlung von einer zweiten Übergangsregierung für 18 Monate abgelöst worden ist. Eine politische, d.h. staatliche oder quasi-staatliche Verfolgung durch die Taliban ist deshalb derzeit und auf absehbare Zukunft nicht nur nicht mehr hinreichend wahrscheinlich, sondern mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, die eine Umkehr dieser Verhältnisse hin zu einer erneuten, umfassenden und gesicherten Herrschaft der Taliban oder einzelner Gruppen der früheren Nordallianz denkbar erscheinen lassen könnten. Die Frage der asylrechtlichen Beurteilung ihrer früheren Herrschaftsmacht als staatliche oder quasi-staatliche stellt sich deshalb nicht mehr. Diese Änderungen in Afghanistan sind aufgrund der umfassenden Berichterstattung in den Medien im Übrigen allgemeinkundig (vgl. Hess VGH, Beschluss vom 29.01.2002 - 8 ZU 2908/00.A). Am 04.01.2004 wurde eine afghanische Verfassung mit einem umfangreichen Menschenrechtskatalog verabschiedet, deren Überwachung der verfassungsrechtlichen Status genießenden Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission MRK obliegt. Im Oktober 2004 fanden Präsidentschaftswahlen statt, aus denen Hamid Karzai mit mehr als 55 Prozent als Sieger hervorging. Das UN-Mandat wurde vom UN-Sicherheitsrat im März 2005 um ein weiteres Jahr verlängert, worauf die Vereinten Nationen im September 2005 vorzeitig das ISAF-Mandat verlängerten. Am 18.09.2005 fanden Parlamentswahlen statt. Deren Ergebnis ist noch nicht offiziell verkündet. Polizei und Armee sind im Aufbau. Die Zentralregierung hat indessen keine landesweite Macht. In zahlreichen Provinzen herrschen lokale Machthaber und Kommandeure, deren Verhalten dem Einfluss der Zentralregierung entzogen ist. Darüber, dass die Zentralregierung Personen oder Personengruppen politisch verfolgt, liegen keine Erkenntnisse vor (vgl. den Inhalt des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 04.07.2005). Schon deshalb kann landesweite Verfolgung nicht angenommen werden, sofern es in anderen Regionen politische Verfolgung durch (quasi-)staatliche Akteure geben sollte.

Hinzukommt, dass die Kammer das Vorbringen der Kläger für unglaubwürdig hält.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt die Kammer die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pflicht des Asylbewerbers zugrunde, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Dem Asylsuchenden obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, InfAuslR 1990, 38; BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 40). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch

dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990, InfAuslR 1991, 94, 95; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 135, BVerwG, B. v. 19.10.2001, InfAuslR 2002, S. 149 f).

Die Kläger haben sich nach ihren eigenen Angaben etwa fünf Jahre lang in den Niederlanden unter falschen Personalien aufgehalten, weil sie sich dort einen besseren Aufenthaltsstatus als in der Bundesrepublik erhofft hatten. Auch ihre derzeitigen Personalien, die angeblich ihre echten Personalien sein sollen, konnten sie nicht belegen, obwohl es inzwischen für Afghanistan wieder funktionierende Generalkonsulate gibt. Hinzukommt, dass die Kläger zu 1) und 2) behaupten, aus Kandahar zu stammen und wollen dort Zeit ihres Lebens bis zu ihrer Ausreise gelebt haben. Trotzdem sprechen weder der Kläger zu 1) noch die Klägerin zu 2) die dort verbreitete Landessprache „Paschtu“, sondern lediglich hindi, punjabi, urdu, englisch, dari und etwas holländisch. Die Kammer vermag nicht nachzuvollziehen, wie es insbesondere dem Kläger zu 1) möglich war, in den Niederlanden holländisch und englisch zu lernen, aber während seines gesamten 30-jährigen Aufenthaltes in Kandahar, das im Paschunengebiet liegt (vgl. das von den Klägern selbst vorgelegte Gutachten des Mostafa Danesch vom 25.01.2006 an das Verwaltungsgericht Hamburg, Seite 19 des Gutachtens, Blatt 99 der Gerichtsakte) es nicht vermocht hat, paschtu zu lernen. Angesichts der Tatsache, dass der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, er habe seinem Vater bei dessen Geschäften geholfen, kann sich die Kammer die fehlenden Sprachkenntnisse nur so erklären, dass die Kläger nicht aus Kandahar stammen, sondern ihre Herkunft von dort angegeben haben, um ihre Chancen im Asylverfahren zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hält es die Kammer bereits für ausgesprochen zweifelhaft, ob es sich bei den Klägern tatsächlich um afghanische Staatsangehörige handelt.

Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 1 - 5 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. In Afghanistan droht den Klägern weder die konkrete Gefahr der Folter, der Todesstrafe noch der Verletzung der Menschenrechte im Sinne der EMRK durch staatliche Einrichtungen. Auch Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 AufenthG liegen nicht vor. Danach kann von der Abschiebung abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden danach allerdings bei Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt. Eine Ausnahme lässt das Bundesverwaltungsgericht in Anlehnung an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu den „verfassungsunmittelbaren

Abschiebungshindernissen“ nur zu, wenn dem Einzelnen keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 - 4, 7 AufenthG zustünden, er aber gleichwohl ohne Verletzung höher-rangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden dürfte. Das sei dann der Fall, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Fall einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen preisgeben würde, von ihrer Ermessenermächtigung aus § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht habe, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Für die Erheblichkeit der Gefahr gelten die gleichen Grundsätze wie im Fall zwingender Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 1 - 4 AufenthG. Erforderlich ist daher ein ernsthaftes Risiko, das nach den Kriterien der beachtlichen Wahrscheinlichkeit beurteilt wird. Nicht gravierende oder nicht hinreichend wahrscheinliche Gefahren sind daher nicht ausreichend (Hailbronner, noch zu § 53 AuslG, Rdnr. 82 b ff. m.w.Nachw.). Eine derartig extreme Gefahrenlage kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Kläger nach eigenen Angaben Angehöriger der religiösen Minderheit der Hindus sind, angenommen werden. Die Kammer geht davon aus, dass den Klägern, bei denen es äußerst zweifelhaft ist, ob sie überhaupt aus Kandahar stammen, in jedem Fall eine Rückkehr nach Kabul möglich ist. Der Kläger zu 1) spricht nach seinen eigenen Angaben, die sich auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt haben, dari, so dass es ihm möglich ist, sich in Kabul zu verständigen.

Die Vereinten Nationen versorgen ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2005 nach dem Ende der langjährigen Dürreperiode noch Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. Die Versorgungslage hat sich in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten weiter grundsätzlich verbessert, wegen mangelnder Kaufkraft profitieren jedoch längst nicht alle Bevölkerungsschichten von dieser verbesserten Lage. Die Versorgung mit Wohnraum ist unzureichend, das Angebot an Wohnraum ist knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich. Dies wird von Mostafa Danesch in den beiden von den Klägern vorgelegten Gutachten vom 23.01.2006 und vom 21.01.2006 auch bestätigt. Nach dem o.a. Lagebericht leben etwa 5.000 Hindus und Sikhs noch in Afghanistan. Es gibt allerdings Fälle von Diskriminierung gegen Hindus, die sich gegen die Ausübung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hinduminderheit richten. Es gibt auch Opfer illegaler Landnahme, wobei es sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes nicht um ein spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen handelt, auch andere Bevölkerungsgruppen seien davon betroffen. Allerdings verlief in Kabul das 9-tägige Hindufest Navrata, das in den Tempeln der Stadt gefeiert wurde, ohne Zwischenfälle. Hindurückkehrer könnten häufig nur in den noch existierenden Hindutempeln unter-

kommen und unter äußerst schwierigen Bedingungen leben. Auch Mostafa Danesch bestätigt dies in seinen insoweit gleichlautenden Gutachten vom 23.01.2006 und vom 26.01.2006. Die Gutachten von Dr. Danesch bestätigen die im Lagebericht des Auswärtigen Amtes aufgeführte prekäre Wohn- und Versorgungslage der Hindus. Allerdings zeigen diese Gutachten auch, dass es Hindus möglich ist, in Kabul, wenn auch unter schwierigen Umständen zu überleben. Insoweit berücksichtigt die Kammer auch, dass der Kläger zu 1) 1969 geboren und offenbar gut ausgebildet ist, so dass es ihm zuzumuten ist, auch unter Verwendung seiner Dari-Kenntnisse, sich um Arbeit zu bemühen, um so den Lebensunterhalt seiner Familie sicherzustellen. Die Kammer berücksichtigt insoweit auch, dass der Kläger selbst im Termin zur mündlichen Verhandlung angegeben hat, sein Vater habe ihn mit seiner Familie nach Europa geschickt, um hier Geld zu verdienen und die Familie finanziell zu unterstützen.

Die Stellungnahme des Professor Dr. Hutter vom Institut für Orient- und Asienwissenschaften vom 25.01.2006 bezieht sich in erster Linie darauf, dass Hindus in Afghanistan seiner Auffassung nach keine ungehinderte Religionsausübung möglich sei. Dies ist aber keine Frage, die im Bereich des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu prüfen ist. Hier geht es allein um die Frage der Gefährdung der existenziellen Lebensgrundlagen. Hinzu kommt, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20.01.2004 - 1 C 9.03 - NVwZ 2004, S. 1000 ff) das asylrechtlich geschützte religiöse Existenzminimum nicht den Besuch offizieller oder öffentlicher Gottesdienste umfasst, sondern allein die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit. Dies ist aber den Hindus in Afghanistan wie sich aus den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen ergibt möglich, zumal Hindus nach den von den Klägern vorgelegten Stellungnahmen auch Zuflucht in ihren Tempeln nehmen können.

Unabhängig davon ist auch die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung gesperrt. Denn die Kläger haben derzeit nach der geltenden Erlasslage und den Beschlüssen der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder keine Rückführung nach Afghanistan zu befürchten. Auf der 178. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Juni 2005 wurde zwar beschlossen, neben Straftätern auch die zwangsweise Rückführung von alleinstehenden männlichen afghanischen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 60 aufzunehmen, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine 6 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben. Betont wird aber weiterhin, dass die freiwillige Rückkehr aller Personen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin

durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2005, S. 34).

Damit sperrt der Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.07.2005 - 45.11 - 12230/1-8 (§ 23) N1 - , der diese Beschlüsse der Innenministerkonferenz umsetzt, die Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 7 AufenthG aufgrund allgemeiner Gefahren.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht noch zur alten Rechtslage ausgeführt (Urteil vom 12.07.2001 - BVerwG 1 C 2.01 - , DVBl 2001, 1531-1534):

„Nach § 53 Abs. 6 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1); Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt (Satz 2). Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 54 Satz 1 AuslG); für längere Aussetzungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§ 54 Satz 2 AuslG). Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 54 AuslG (Anspruch auf Duldung gemäß § 55 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 AuslG) erhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (stRspr.; vgl. insbesondere Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324, 328; Urteil vom 19. November 1996 - BVerwG 1 C 6.95 - BVerwGE 102, 249, 258; Urteil vom 27. April 1998 -

BVerwG 9 C 13.97 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 12 = NVwZ 1998, 973; Urteil vom 8. Dezember 1998 - BVerwG 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77, 80 f.; jeweils m.w.N.). Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG - als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards (vgl. auch das Urteil vom 24. Mai 2000 - BVerwG 9 C 34.99 - BVerwGE 111, 223, 228 f. zu Art. 9 EMRK unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslieferung) -, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren.“

(...)

Geboten ist die verfassungskonforme Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG auf jeden Fall dann, wenn der einzelne Asylbewerber sonst gänzlich schutzlos bliebe, d.h. wenn seine Abschiebung in den gefährlichen Zielstaat ohne Eingreifen des Bundesamts oder der Verwaltungsgerichte tatsächlich vollzogen würde. Mit Rücksicht auf das gesetzliche Schutzkonzept ist sie aber auch dann zulässig, wenn der Abschiebung zwar anderweitige - nicht unter § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 Satz 1 oder § 54 AuslG fallende - Hindernisse entgegenstehen, diese aber keinen gleichwertigen Schutz bieten. Gleichwertig ist der anderweitige Schutz nur, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 54 AuslG hätte oder den er bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreichen könnte. Wird ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat - ohne Aufhebung der Androhung und der Ausreisepflicht - in widerruflicher Weise für die Dauer von zunächst drei Monaten ausgesetzt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG); nach Ablauf der drei Monate entscheidet die Ausländerbehörde - unter Beachtung der Bindungswirkung der Entscheidung zu § 53 Abs. 6 AuslG nach § 42 AsylVfG - über die Erteilung einer Duldung (§ 41 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG). Ist der Asylbewerber anderweitig in einer Form vor Abschiebung geschützt, die diesem Schutz (oder dem durch einen Erlass nach § 54 AuslG) entspricht, so bedarf er nicht des zusätzlichen Schutzes durch verfassungskonforme Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG. Außerdem dient es der Verfahrens- und Prozessökonomie, das Bundesamt und die Gerichte von der - u.U. aufwändigen - Prüfung einer extremen Gefahrenlage zu entlasten, wenn der Aufenthalt des Ausländers wegen eines anderweitigen Bleiberechts oder Abschiebungshindernisses ohnehin nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem negativen Abschluss des Asylverfahrens beendet werden kann.“

Diese Rechtsprechung ist auch nach Inkrafttreten des AufenthG am 01.01.2005 fortzuführen. Denn die Form der Schutzgewährung, die der Gesetzgeber bei allgemeinen Gefahren, die bestimmten Gruppen von Ausländern bei einer Rückkehr in die Heimat drohen, mit § 60 Abs. 7 AufenthG und § 60 a Abs. 1 AufenthG nicht verändert worden. Es kommt daher darauf an, ob der Ausländer anderweitig in einer Art und Weise vor einer Abschiebung geschützt wird, die derjenigen durch den Erlass einer Anordnung gem. § 60 a Abs. 1 AufenthG entspricht. Das ist aufgrund der derzeit in dem o.a. bezeichneten Erlass getroffenen Regelung der Fall. Danach ist sonstigen afghanischen Staatsangehörigen, die - wie die Kläger als Familie mit kleinen Kindern - nicht zu dem ab dem 01.07.2005 zurückzuführenden Personenkreis gehören und von der gleichzeitig erlassenen Bleiberechtsregelung nicht begünstigt ist, auf sechs Monate befristete Duldungen zu erteilen. Auch durch Anordnungen nach § 60 a AufenthG darf die Abschiebung nur für längstens sechs Monate ausgesetzt werden. Der durch den o.a. Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vermittelte Schutz vor Abschiebung ist daher vergleichbar.

Auch gesundheitsbedingte Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

Abschiebungshindernisse gem. § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Zwar kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten in seiner Heimat unzureichend sind, als erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG darstellen, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in seine Heimat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (std. Rechtsprechung des BVerwG, Urt. v.09.09.1997 - 9 C 48.96 - InfAusLR 1998, S. 125, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383, Urt. v. 27.04.1998 - 9 C 13.97 - NVwZ 1998, S. 973). Ein ausreisepflichtiger Ausländer kann aber auch unter Berücksichtigung von Art. 3 EMRK nicht verlangen, im Bundesgebiet zu bleiben, nur um eine optimale medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen (EGMR, Entscheidung vom 15.02.2000, InfAusLR 2000, S. 421).

Eine nach diesen Maßstäben erforderliche erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben ist nicht erkennbar.

Die Klägerin zu 2) macht geltend, sie leide unter einem Waschzwang, was für sie sehr quälend sei. Eine lebensgefährliche Erkrankung kann aber bei einer Nichtbehandelbarkeit hier nicht angenommen werden.

Ergänzend wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen. Die Abschiebungsandrohung und die gesetzte Ausreisefrist entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Müller